

Aktuelles aus dem Friedhofs- und Bestattungsrecht

Essen, 06.02.2020

Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger, Bonn / Mannheim



RITTERSHAUS

2 Jahre Ruhezeit für Urnen

„Das Friedhofswesen, d.h. die Unterhaltung von Friedhöfen und die Regelung ihrer Benutzung, stellt eine hergebrachte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden dar, für deren Wahrnehmung ihnen grundsätzlich ein weiter Regelungsspielraum zusteht. Dieser Spielraum wird bei Regelungen über die Ruhezeiten von Urnen in der Grabstätte durch deren grundgesetzlich vorgegebenen Zweck eingeschränkt. Dieser Zweck besteht darin, die sterblichen Überreste möglichst in der jeweiligen Grabstätte zu belassen, um auf diese Weise die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde postmortal zu gewährleisten und ein angemessenes Totengedenken am Grab zu ermöglichen. (...)

Hinzu kommt, dass den Gemeinden zur Wahrung der Totenruhe und des Totengedenkens das traditionelle Rechtsinstitut des langjährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte zur Verfügung steht. Die Gemeinden können sowohl Personen zu deren Lebzeiten als auch den nächsten Angehörigen der Verstorbenen, die auf ihrem Friedhof bestattet sind, nach Maßgabe ihres Satzungsrechts ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verleihen, auf das nur mit ihrer Zustimmung verzichtet werden kann.

Die zweijährige Ruhefrist bei Urnenbestattungen (...) verletzt nicht die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG. Deren Schutz umfasst den allgemeinen Achtungsanspruch, der jedem Menschen kraft seines Personseins zusteht und nicht mit dem Tod erlischt. Er gewährleistet, dass der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den ein Mensch durch seine Lebensleistung erworben hat, auch postmortal respektiert wird. Daraus folgt, dass auch nach dem Tod niemand in einer die Menschenwürde missachtenden Weise ausgegrenzt, verächtlich gemacht oder herabgewürdigt werden darf (...). Allerdings schwindet das Schutzbedürfnis in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und das Interesse an der unverfälschten Darstellung des Lebensbildes abnimmt (...).

Das aus Art. 1 Abs. 1 GG folgende Verbot entwürdigender Behandlung stellt elementare Anforderungen an den Umgang mit den sterblichen Überresten Verstorbener. Diese betreffen die Bestattung als solche, die Totenruhe sowie die Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Für die Beurteilung, ob die postmortale Menschenwürde insoweit gewahrt ist, kommt es maßgebend auf den zu Lebzeiten geäußerten, aber auch auf den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen an, sofern dieser noch zuverlässig festgestellt werden kann. Diesem Willen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen (...). Dementsprechend verletzt die Obduktion einer Leiche zu Forschungszwecken die Menschenwürde nicht, wenn der Verstorbene diesem Vorgehen zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt hat (...).

Der postmortale Schutz der Menschenwürde schließt auch eine Überführung sterblicher Überreste Verstorbener in eine andere Grabstätte nicht grundsätzlich aus, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht und gesichert ist, dass der Würdeschutz bei der Überführung und der Gestaltung des neuen Aufbewahrungsorts gewahrt ist (...). Aus dem Umstand, dass das Gewicht des postmortalen Würdeschutzes im Laufe der Jahre abnimmt, folgt, dass Grabstätten kein Ort immerwährender Totenruhe sind. Die postmortale Menschenwürde enthält kein striktes Verbot, Grabstätten erneut zu belegen. Etwas anderes kann sich aus religiösen oder weltanschaulichen, durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Gründen ergeben (...).

Auch der satzungsrechtlich festgelegte Zeitraum von zwei Jahren als Ruhezeit für Urnen, d.h. als Zeit der Totenruhe in der Grabstätte, verletzt die postmortale Menschenwürde nicht. Dabei kann dahingestellt bleiben, in welchem Umfang sich unmittelbar aus dem Gebot der Totenruhe Mindestruhezeiten für Urnen in der Grabstätte der Beisetzung herleiten lassen. Jedenfalls trägt eine Zeitdauer von zwei Jahren dem postmortalen Achtungsanspruch Verstorbener Rechnung, wenn die Gemeinde satzungsrechtlich vorgesehen hat, Totenruhe und Totengedenken vorrangig durch langjährige Nutzungsrechte an Grabstätten zu schützen. Das Nutzungsrecht schützt nicht nur vor einer Überführung der sterblichen Überreste in eine andere Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit.

Die unterschiedlich langen Ruhezeiten für Leichen und Urnen nach (...)der Friedhofssatzung sind mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Der allgemeine Gleichheitssatz verpflichtet den Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Maßgebend ist, ob Unterschiede bestehen, die nach Art und Gewicht eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Dabei steht dem Normgeber regelmäßig ein Einschätzungsspielraum zu, dessen Reichweite sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Sachbereichs richtet (...).

Der Verwaltungsgerichtshof hat die erheblich längere Ruhezeit von zwölf Jahren für Leichen (...) als sachlich gerechtfertigt angesehen, weil der natürliche Verwesungsprozess der Leiche bei der Räumung des Grabs zum Zweck einer anderweitigen Belegung abgeschlossen sein soll. Dieser durch Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayBestG vorgegebene Zweck rechtfertigt die Ungleichbehandlung. (...)

Ist die angefochtene Satzungsregelung über die zweijährige Ruhefrist von Urnen rechtswirksam, ist die Antragsgegnerin als Friedhofsträger befugt, Urnen nach Fristablauf in das Urnensammelgrab zu überführen, wenn kein Nutzungsrecht besteht. Aufgrund dieser Befugnis kann durch eine solche Überführung der Straftatbestand der Störung der Totenruhe nach § 168 StGB nicht erfüllt werden.“

Umbettung „ausgeruhter Urnen“

VG Berlin, Urt. v. 05.11.2019, Az. 21 K 653.18

„Der Friedhofsträger hat danach – also bei „ausgeruhten“ Urnen, bei denen ein wichtiger Grund, der eine Störung der Totenruhe des Verstorbenen rechtfertigt, nicht (mehr) vorliegen muss – eine Entscheidung über die Zulassung der Ausbettung im pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. (...)

Nach diesen Maßstäben ist die Entscheidung des Beklagten rechtsfehlerhaft. Denn die Erwägungen des Beklagten dazu, dass ein wichtiger Grund für die Ausbettung vorliegen müsse und nach Ablauf der Ruhezeit nur eine Neubelegung einer Grabstätte ggf. unter Tieferlegung von Urnenresten, aber keine Entfernung der Urne möglich sei, sind aus den oben genannten Gründen fehlerhaft. Fehlerhaft sind auch die Erwägungen, dass der Kläger eine Umbettung nicht mehr verlangen dürfe, weil das Nutzungsrecht an der Grabstätte zwischenzeitlich abgelaufen sei, und dass wegen des Ablaufs der Ruhefrist von einer Zersetzung der Urne auszugehen sei, so dass eine Umbettung ohnehin nicht mehr möglich und zulässig sei. Wie der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, kann (jedenfalls) derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass (aussonderbare) Urnenreste noch vorhanden sind, die einer Ausbettung zugänglich wären. Fehlerhaft ist schließlich die Erwägung, in dem Familiengrab befänden sich die Urnen von zwei weiteren Verstorbenen, deren Totenruhe mit einer Ausbettung gestört würde, weil auch bei diesen Urnen die Ruhezeit abgelaufen ist.

Die Entscheidung des Beklagten ist allerdings nicht in der Weise reduziert, dass nur die vom Kläger mit dem Hauptantrag begehrte Zulassung der Ausbettung in Betracht kommt. Denn bei der Entscheidung über die Ausbettung können vom Beklagten folgende gegenläufige Interessen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden: Da es sich um einen kirchlichen Friedhof handelt, haben entsprechende an die Bestattung von Toten anknüpfende – von Art. 4 und 140 GG geschützte – Glaubensüberzeugungen Gewicht. (...) Berücksichtigung kann außerdem finden, ob die Grabstätte, aus der die Ausbettung erfolgen soll, in absehbarer Zeit wiederbelegt wird und daher zur Vermeidung einer doppelten Öffnung des Grabes eine Ausbettung erst mit Wiederbelegung erfolgen soll. Ferner kann berücksichtigt werden, ob ausgeschlossen werden kann, dass noch Urnenreste geborgen werden können (...). Schließlich kann berücksichtigt werden, ob eine pietät- bzw. würdevolle Umbettung in ein anderes Grab gewährleistet ist und ob bzw. inwieweit andere Grabstellen oder Grabstätten auf dem Friedhof von der Ausbettung betroffen sind.“

Umbettung und Bestattungswünsche

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.05.2019, Az.: OVG 12 N 26.19

„Zu Unrecht meint die Klägerin, ein ausdrücklicher Wille des Verstorbenen zur Umbettung lasse sich „nur in den allerwenigsten Fällen“ feststellen und sei deshalb kein sachgerechtes Kriterium für die zu treffende Ermessensentscheidung. Weshalb dies nur in Fällen möglich sein soll, in denen der Verstorbene entgegen einer ausdrücklichen testamentarischen Verfügung an einem anderen als dem verfügten Ort beigesetzt worden ist, erschließt sich nicht. Denkbar ist etwa eine – ggf. wechselseitige – schriftliche Erklärung von Eheleuten, im Falle des notwendigen Umzugs des überlebenden Ehegatten eine Umbettung zu dessen neuem Wohnort zu wünschen. Ebenso wenig trifft zu, dass sich kaum verlässliche Kriterien für einen entsprechenden mutmaßlichen Willen des Verstorbenen finden ließen. Neben familiären sind hierbei etwa auch seine früheren religiösen Bindungen zu berücksichtigen (...).“

Nutzungsrechtsübertragung

VG Augsburg, Urt. v. 28.10.2019, Az.: Au 7 K 18.1158

„Aus all diesen Regelungen spricht der eindeutige Wille des Satzungsgebers, das Grabnutzungsrecht nicht auf – nachträglich ohnehin kaum aufklärbare – mündliche Verlautbarungen zu gründen, sondern Entstehung, Übertragung und Beendigung eines solchen auf mehrere Jahrzehnte angelegten (...) Rechts durch schriftliche Erklärungen seitens der beteiligten Privatpersonen sowie kumulativ durch eine Beteiligung der Friedhofsverwaltung abzusichern und unter Kontrolle zu halten. Ein solches Erfordernis ist für die beteiligten Privatpersonen auch nicht völlig unvorhersehbar. Wer selbst eine Rechtsposition durch förmlichen Verleihungsakt von einem Hoheitsträger erworben hat, darf bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass die Übertragung dieser Rechtsposition auf einen privaten Dritten ohne jede Förmlichkeit bzw. ohne jede behördliche Beteiligung durch bloße mündliche Absprache der beteiligten Privatpersonen erfolgen kann (vgl. zum Ganzen BVerwG, U.v. 12.6.1992 – 7 C 3/91 – juris Rn. 10). Das Formerfordernis, das auch die Beklagte ihrer Friedhofssatzung zugrunde gelegt hat, soll gerade der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wie der vorliegenden dienen.

Nicht durchgreifen kann der Einwand der **Beklagten**, dass die Friedhofssatzung jedenfalls im Hinblick auf die Übertragung des Nutzungsrechts nicht gelungen sei und stattdessen eine anders gelebte Praxis vorherrsche. Die Beklagte hat sich an ihrer eigenen Satzung festhalten zu lassen. Die Kammer geht davon aus, dass die Friedhofssatzung gültig ist. Zwar ist der Beklagten durchaus zuzugeben, dass sie jedenfalls sprachlich problematisch formuliert ist – z.B. gerade in Bezug auf die (...) verwendete uneinheitliche Terminologie „Recht“, „Grabrecht“, „Nutzungsrecht“, „Grabnutzungsrecht“ sowie „Benutzungsrecht“ für ein- und denselben Gegenstand –, gleichwohl aber durch Auslegung ihrer angestrebten Bedeutung zugeführt werden kann.“

Ferner:

„Ein Wahl- bzw. Familiengrab kann als personengebundenes, hoheitlich verliehenes Sondernutzungsrecht nichtvermögensrechtlicher Art wie bereits dargelegt nicht durch ein bloßes privates Rechtsgeschäft übertragen werden (...). Es obliegt vielmehr dem Friedhofsträger, durch entsprechende Satzungsbestimmungen festzulegen, ob und an wen das Grabrecht im Falle des Todes des bisherigen Inhabers übergeht, wobei allerdings stets zu berücksichtigen ist, dass auch der Rechtsnachfolger dem Erwerb des – mit einer Reihe von Pflichten verbundenen – Nutzungsrechts in irgendeiner Form zustimmen muss (BayVGH, B.v. 21.3.2018 – 4 ZB 17.2082 – juris Rn. 11). Diesen Obliegenheiten ist die Beklagte in § 14 Abs. 8, Abs. 9 sowie – dem hier nicht einschlägigen – § 15 Abs. 2 FS nachgekommen.

Die Verleihung einer solchen Rechtsposition erfolgt in der Regel durch Erteilung einer auf eine bestimmte Person ausgestellten Graburkunde; sie setzt als mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt einen zumindest konkludenten Antrag des Erwerbers voraus, der (...) auch erst nachträglich gestellt werden kann (...). Der (...) für die Umschreibung erforderliche Antrag der Klägerin lag jedenfalls konkludent in der Entrichtung der mit Gebührenbescheid (...) geforderten Gebühren als tatsächlichem Verhalten, das nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch) nur als nachträglich gestellter Antrag auf Verleihung der betreffenden Rechtsposition verstanden werden konnte (...).“

Gebührenrecht

VG München, Urt. v. 18.04.2019, Az.: M 12 K 16.821

„Die Gemeinde ist grundsätzlich berechtigt, die Grabnutzungsgebühr während der laufenden Ruhezeit zu ändern. Insoweit bestehen gegen die Neueinführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren während der vereinbarten Ruhezeit keine rechtlichen Bedenken. Das gilt auch dann, wenn der Gebührenzahler bereits Gebühren entrichtet hat. Dies gilt erst Recht für Fälle, in denen nach Ablauf der Ruhefrist das Grabnutzungsrecht verlängert wird. (...)

Das Gericht ist bei der Überprüfung einer Gebührenkalkulation (...) nicht gehalten, die Abgabekalkulation eines kommunalen Satzungsgebers ungefragt einer Detailprüfung zu unterziehen. Insoweit ist der Gebührenschuldner gehalten, die angeblichen Fehler bei der Gebührenerhebung und -kalkulation substantiiert darzulegen.

(Es ist) nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde für Urnen- und Erdgräber unterschiedliche Benutzungsgebühren festsetzt und für diese unterschiedliche Kostenstellen bildet. Diese Art der Gebührenbildung entspricht dem Äquivalenzprinzip, wenn innerhalb dieser Kostenstellen mittels der Äquivalenzziffernkalkulation die entsprechenden Benutzungsgebühren errechnet (wurden).

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, bei der Kostenstelle Urnengräber eine weitere Differenzierung vorzunehmen und weitere Kostenstellen für die einzelnen Urnenanlagen zu bilden. Die Gemeinde hat insoweit bei der Ausgestaltung der Gebührensatzung einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Gestaltungsfreiheit endet erst dort, wo die Regelung unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit zu einem unerträglichen Ergebnis führen würde, also willkürlich wäre. Dienen Anlagen und Einrichtungsteile hingegen allen Teilleistungsbereichen, so sind die hierdurch anfallenden Kosten nach den Grundsätzen der Gebührenverursachung über sachgerechte Umlageschlüssel auf die jeweiligen Teilleistungsbereiche aufzuteilen.

Jedoch sind nur diejenigen Kosten umlagefähig, die erforderlich sind. (...) Der Grundsatz der Erforderlichkeit beruht auf der Überlegung, dass eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, zu der die Gemeinde verpflichtet ist, besonders dort geboten ist, wo das kommunale Handeln Gebührenpflichten auslöst. Der Grundsatz der Erforderlichkeit betrifft außer der Angemessenheit der entstandenen Kosten auch die Erforderlichkeit der gebührenrechtlichen Einrichtung als solcher und die Art und Weise des Betriebs. Die Prognose des Satzungsgebers kann daher nur darauf überprüft werden, ob im Zeitpunkt der Billigung der Gebührenkalkulation die Berechnungsfaktoren vertretbar angenommen werden konnten. (...)

Bei der Festlegung der Benutzungsgebühr sind insbesondere die abgaberechtlichen Grundsätze des Äquivalenzprinzips, des Gleichheitssatzes und des Kostendeckungsprinzips zu beachten.“

Sozialbestattung bei Tot- und Fehlgeburten

§ 74 SGB XII

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 14 Abs. 2 BestG NRW

Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“

LSG NRW, Urt. v. 14.10.2019, Az.: L 20 SO 219/1

„Das Bestattungsrecht in Nordrhein-Westfalen (...) gibt Eltern von Tot- oder Fehlgeburten zwar ein Bestattungsrecht. Üben sie dieses Recht aus, ist dies jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Verpflichtung zur Bestattung iS von § 74 SGB XII. Ein Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten aus § 74 SGB XII besteht in solchen Fällen nicht.“

Die Verfassungskonformität dieses Ansatzes wird vom Senat nur mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 GG angenommen – die zentrale Frage der postmortalen Menschenwürde wird jedoch nicht gestellt.

Mit Blick auf die zahlreichen Abweichungen zwischen den einzelnen Bundesländern wurde die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen!

Gesamtschuldnerische Haftung

VG des Saarlandes, Urt. v. 28.06.2019, Az.: 3 K 1986/18

„Damit haften die Klägerin und die zwei weiteren Schwestern ihres Bruders (...) als Geschwister des Verstorbenen gesamtschuldnerisch für die Erstattung der der Beklagten im Wege der Ersatzvornahme entstandenen Aufwendungen für die Beisetzung des Bruders, so dass es in entsprechender Anwendung des § 421 Satz 1 BGB in das Ermessen der Beklagten gestellt ist, die Erstattung von jedem oder einem der Abkömmlinge ganz oder jeweils zu einem Teil zu fordern.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur gesamtschuldnerischen Haftung für öffentlich-rechtliche Zahlungsansprüche ist geklärt, dass dem Gläubiger bei der Auswahl unter mehreren Gesamtschuldern ein lediglich durch das Willkürverbot und offenbare Unbilligkeit begrenztes Ermessen zusteht, die Ermessensentscheidung in der Regel keiner Begründung bedarf, sowie dass Hinweise auf die gesamtschuldnerische Haftung der nicht zur Ausgleichszahlung herangezogenen weiteren Gesamtschuldner und die befreiende Wirkung der Zahlung eines Gesamtschuldners nicht zum notwendigen Inhalt des Leistungsbescheids gehören. (...) Schutzwürdige Belange des herangezogenen Gesamtschuldners, schon aus dem Bescheid entnehmen zu können, warum gerade er in Anspruch genommen wird, sind für den Regelfall nicht zu erkennen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Problematik der Heranziehung von Gesamtschuldnern bekräftigt, dass eine Auswahl aus finanziellen oder aus verwaltungspraktischen Gründen erlaubt ist. Grundsätzlich kann die Behörde den Gesamtschuldner in Anspruch nehmen, dessen Wahl ihr geeignet und zweckmäßig erscheint. Ermessenserwägungen zur Auswahl eines Gesamtschuldners sind nur veranlasst, wenn Willkür- oder Billigkeitsgründe geltend gemacht werden, tatsächlich vorliegen und gerade den Schuldner betreffen, der sich gegen seine Auswahl zur Wehr setzt. Nicht einwenden kann ein Schuldner, dass es andere Gesamtschuldner gibt, die ebenfalls oder an seiner Stelle heranzuziehen sind.“

Ferner:

„Notwendige Kosten der Bestattung sind sämtliche Kosten der Beklagten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach (...) BestattG aufwenden musste, um eine angemessene Bestattung in einfacher, aber würdiger und ortsüblicher Form zu gewähren. Der Kostenrahmen darf hierbei den in § 74 SGB XII vorgegebenen erstattungsfähigen Rahmen nicht überschreiten. Diesem Erfordernis hat die Beklagte ausweislich der vorgelegten Verwaltungsunterlagen hier entsprochen. Die Beklagte konnte über die Gestaltung der Bestattung nach eigenen Vorstellungen bestimmen, da der Wille des Verstorbenen nicht nachweisbar ist (...). Die Gemeinde hat im Rahmen der Ausübung dieses Bestimmungsrechts die bestattungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Es entspricht dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit, dass die Bestattung eines Verstorbenen im Rahmen der ortsüblichen Bestattungszeremonien erfolgen soll. Zudem ergäbe sich anderenfalls auch ein Wertungswiderspruch zu der sozialhilferechtlichen Regelung des § 74 SGB XII, die vor dem Hintergrund der in § 1 S. 1 SGB XII normierten Aufgabe der Sozialhilfe, eine der Würde eines Verstorbenen entsprechende Bestattung sicherzustellen, die auch ein würdiges Geleit zur letzten Ruhestätte ermöglichen soll.“



Damit wird die ordnungsbehördliche Bestattung (Bestattung im Wege der Ersatzvornahme) an den menschenwürdeorientierten Maßstab des § 74 SGB XII angeglichen!

Einebnung

OVG Saarlouis, Beschl. v. 12.07.2019, Az.: 2 B 146/19

„Ein sich um eine Grabstätte kümmernder Angehöriger der Bestatteten, der nicht Grabnutzungsberechtigter ist, hat keine Ansprüche gegen die Friedhofsverwaltung, weshalb er auch die Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit nicht durch eine einstweilige Anordnung verhindern kann.“

„Der Antragsteller ist nicht Inhaber des Nutzungsrechtes des Grabes seiner Großmutter. Rechtsinhaber ist vielmehr der am 2.10.1992 ausgestellten „Grabanweisung“ des Antragsgegners zufolge Herr ... A., der auch Gebührenschuldner der mit Bescheid vom 2.10.1992 erhobenen Friedhofsgebühren war. Demgegenüber beruft sich der Antragsteller darauf, dass der formell nutzungsberechtigte Herr ... A. sich tatsächlich zu keiner Zeit um die Grabstätte gekümmert habe. (...) Diese Einwände verfangen aus Rechtsgründen nicht(...). Mit der Einräumung des Nutzungsrechts hat Herr ... A. ein subjektiv-öffentliches Recht auf die ausschließliche Benutzung dieses Grabes erworben. Dass die Mitglieder der Familie der Verstorbenen dem Vortrag des Antragstellers zufolge im Innenverhältnis vereinbart haben, dass der Antragsteller die Grabpflege übernimmt, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, da die privat- bzw. erbrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung zwischen dem Grabnutzungsberechtigten und dem Antragsgegner nicht anwendbar sind. Die innerhalb der Familie erfolgte Abrede ist daher für den Antragsgegner mangels Außenwirkung nicht bindend. Der Antragsteller hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass das Grabnutzungsrecht des Rechtsinhabers auf ihn übergegangen sei, denn auch der Übergang des dem öffentlich Recht unterworfenen Nutzungsrechts beurteilt sich nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen. Auch eine „Verwirkung“ des Nutzungsrechts durch Herrn ... A. kommt daher nicht in Betracht. Die - im Übrigen vom Antragsgegner bestrittene - Behauptung des Antragstellers, der Nutzungsberechtigte sei verstorben bzw. untergetaucht, ist für seine eigene Stellung als Grabnutzungsberechtigter unerheblich und daher in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht von Belang.

Selbst wenn man über die fehlende Grabnutzungsberechtigung des Antragstellers hinwegsehen wollte, bliebe der gestellte Antrag ohne Erfolg, da die Ruhezeit an der Grabstätte seiner Großmutter verstrichen ist und eine Verlängerung der Ruhezeit nicht in Betracht kommt.“

Entwurf eines neuen Bestattungsgesetzes im Saarland

- Friedhofsträgerschaft auch durch Eigenbetriebe der Gemeinden
- Bei Satzungserlass und -änderung Genehmigungsfiktion nach 1 Monat
- Ewiges Ruherecht für Bundeswehrangehörige

- Verbot von „Grabsteinen und -einfassungen aus Kinderarbeit“
- Erweiterung der Erdbestattungsfrist auf 10 Tage
- „Totgeborene“ jetzt auch Kinder < 500 g, bei denen aber die 24. SSW erreicht wurde
- Todesbescheinigung muss vom leichenschauenden Arzt vollständig, korrekt, gut leserlich und unter Angabe der Kontaktdaten ausgefüllt werden >> sonst Owi

... bis auf...

Sonstiges

Sachstand DBU

- DBU-Projekt „Auswirkungen von Urnenascheeinträgen aus der Kremation auf Boden und Grundwasser“ (Az.: 33394/01-23)
- Laufzeit bis 06/2020
- Bislang Untersuchung inaktiver Teile auf 6 Friedhöfen; Probenentnahmen in unterschiedlichen Tiefen

- Aktuell allenfalls punktuelle Überschreitung einzelner Werte wie z.B. Kupfer in wenigen Einzelfällen; aller Wahrscheinlichkeit auf Überurnen zurückzuführen; KEIN grundlegendes Problem für Urnenbeisetzungen erkennbar
- Die Beprobung im Umfeld von Wasserurnen ist KEIN tauglicher und vor allem kein rechtskonformer Ersatz
- Beprobung der Asche von Körperspendern ist kein zwingender Projektbestandteil, wird aber gleichwohl versucht. Nach erfolglosen Kooperationsanfragen bei diversen Universitäten läuft aktuell ein „letzter Anlauf“ unter Nutzung einer rechtlich tragfähigen Einwilligungserklärung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

spranger@jura.uni-bonn.de

Tade.Spranger@rittershaus.net

© T. M. Spranger